



Antrag

—

Fraktionen CDU, SPD und FDP

Verfahren der Prüfung der Rechnung des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt nach § 101 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Rechnung des Landesrechnungshofes ist nach § 80 Abs. 3 LHO mit der Haushaltsrechnung durch das Ministerium der Finanzen vorzulegen.
2. Der Landtag benennt auf Vorschlag des Präsidenten des Landesrechnungshofes zwei Mitarbeiter aus dem Prüfungsdienst, die die Jahresrechnungen 2020 und 2021 des Landesrechnungshofes vorbereitend prüfen.
3. Das Ergebnis der vorbereitenden Prüfung ist dem Finanzausschuss des Landtages mitzuteilen. Der Landtag beauftragt den Vorsitzenden des Ausschusses für Finanzen, den Vorsitzenden des Unterausschusses Rechnungsprüfung sowie einen weiteren Vertretenden der durch die beiden Vorsitzenden nicht vertretenen Fraktionen, die Jahresrechnungen 2020 und 2021 des Landesrechnungshofes auf der Grundlage der vorbereitenden Prüfung bei uneingeschränktem Recht auf Einsicht in die Rechnungen zu prüfen und den Beschluss zur Entlastung nach § 101 LHO vorzubereiten.

Guido Heuer
Fraktionsvorsitz CDU

Dr. Katja Pähle
Fraktionsvorsitz SPD

Andreas Silbersack
Fraktionsvorsitz FDP